

Übersicht zum Verfahrensstand: E.ON-Kohlekraftwerk Datteln

Stand 31. März 2010

Stadt Datteln					
Verwaltungsakt	Datum	Inhalt		Rechtsmittel	Rechtsfolge
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 105 "E.ON- Kraftwerk" (nach § 10 BauGB)	19.01.2007	76,5 ha großer Bereich im Südosten des Stadtgebiets Datteln, an der Stadtgrenze zu Waltrop. Für den größten Teil (ca. 55 ha) setzt der B-Plan Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Kraftwerk" fest. Für diese Flächen sind lt. B-Plan die Nutzungen Steinkohlekraftwerk mit Hilfskesselanlagen sowie den zugehörigen technischen Nebenanlagen, Büro-, Verwaltungs- und Werkstattgebäuden sowie Lager- und Stellplatzflächen zulässig		Privatperson reicht am 19.10.2007 Normenkontrollantrag beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG) ein. Am 03.09.2009 erklärt das OVG den Bebauungsplan der Stadt Datteln für unwirksam. Revision gegen das Urteil wird nicht zugelassen. Die Stadt Datteln und E.ON reichen am 18.09.2009 beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ein. Am 16.03.2010 gibt das BVerwG bekannt, dass die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen wird. Das OVG-Urteil ist damit rechtskräftig.	OVG-Urteil vom 03.09.2009: Bebauungsplan ist unwirksam u.a. wegen: <ul style="list-style-type: none"> • Standortabweichung von den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) • Nichtbeachtung der Vorgaben zur ressourcen- und klimaschonenden Energienutzung im LEP • Unwirksamkeit der 4. Änderung des Regionalplans Münster • unzureichendem Störfallschutz • unzulässiger Verschiebung der Konfliktbewältigung ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren • fehlerhafter FFH-Vorprüfung und unzureichender Berücksichtigung der allgemeinen Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Bodenschutzes

Stadt Datteln					
Verwaltungsakt	Datum	Inhalt		Rechtsmittel	Rechtsfolge
Beschluss zur Einleitung eines neuen Bebauungsplanverfahren Nr. 105a für das E.ON-Kraftwerk	17.03.2010	siehe oben		EON stellt am 26.11.2009 Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (nach § 12 BauGB) Stadtrat beschließt am 17.03.2010 (mit 23 zu 16 Stimmen) das Verfahren für einen neuen Bebauungsplan einzuleiten	Die Landesregierung streicht den sog. „Klimaschutzparagrafen“ (§ 26 LEPro) aus dem Landesentwicklungsprogramm und ändert wesentliche Vorgaben im Energieteil des Landesentwicklungsprogramms (LEP). Damit soll erreicht werden, dass raumordnerische Zielvorgaben einem neu aufzustellenden Bebauungsplan nicht länger entgegen stehen.

Bezirksregierung Münster					
Verwaltungsakt	Datum	Inhalt	Sofortvollzug	Rechtsmittel	Rechtsfolge
Vorbescheid (nach § 9 BImSchG)	31.01.2007	Vorbescheid erstreckt sich auf folgende Genehmigungsveraussetzungen:	Anordnung der sofortigen Vollziehung am 31.01.2007 (§ 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO iVm mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO)	Privatperson und BUND NRW reichen Klage gegen den Vorbescheid am 25.04.2008 beim OVG Münster ein	Sofortige Vollziehung erlaubt die Realisierung der Inhalte der Teilgenehmigung noch vor dessen Unanfechtbarkeit;
Widerspruchsbescheid	13.03.2007	<ul style="list-style-type: none"> Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Flächen sowie Gebäude- und Kühlturmhöhen auf Grundlage des B-Plans Nr. 105 der Stadt Datteln; Anforderungen der Luftreinhaltung, des Lärm- und Erschütterungsschutzes, der Abfallentsorgung und der Energieeffizienz, die sich aus §5 BImSchG und aufgrund von Rechtsverordnungen nach §7 BImSchG ergeben; Zulässigkeit des Eingriffes in Natur- und Landschaft hinsichtlich des Eintrages von Luftschadstoffen; Zulässigkeit des Eingriffes in Natur- und Landschaft hinsichtlich baulicher Maßnahmen auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 105 der Stadt Datteln. 	Begründung: <ul style="list-style-type: none"> Ersatzbedarf für Hälfte des derzeitigen Kraftwerkparcs bis 2020 Höherer elektrischer Wirkungsgrad und entsprechend geringerer CO₂-Ausstoß Sicherung der mittel- u. langfristigen Versorgungssicherheit Sicherstellung der Stromversorgung der Bahn Erfüllung bestehender Lieferverträge mit der Bahn 		Die von BUND und Privatperson eingereichten Anfechtungsklagen entfaltet keine aufschiebende Wirkung

		<p>Vorbescheid erteilt die vorläufige positive Gesamtbeurteilung des Vorhabens. Der Errichtung und dem Betrieb des Steinkohlekraftwerkes stehen keine unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegen. Bezogen auf separat zu erteilende wasserrechtliche Entscheidungen hat die vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen</p>			
--	--	---	--	--	--

Verwaltungsakt	Datum	Inhalt	Sofortvollzug	Rechtsmittel	Rechtsfolge
1. Teilgenehmigung (nach § 8 BImSchG)	07.02.2007	<ul style="list-style-type: none"> • Rodung der vorhandenen Gehölze, Abschieben und Lagern des Mutterbodens • Maßnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Bodens und Geländeausgleich, Aufbringen einer Schotterschicht • Erstellen Baustellenniveau Kraftwerksanlage • Vorbereitung Baustellenniveau Gleisanlage, ohne Endausbau • Erstellung endgültige Kraftwerkszufahrt und zusätzliche Baustellenzufahrt • Erstellen von Baustraßen ohne Endausbau 	<p>Anordnung der sofortigen Vollziehung am 07.02.2007 (§ 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO iVm mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO)</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzbedarf für Hälfte des derzeitigen Kraftwerkparcs bis 2020 • Höherer elektrischer Wirkungsgrad und entsprechend geringerer CO₂-Ausstoß • Sicherung der mittel- u. langfristigen Versorgungssicherheit • Sicherstellung der Stromversorgung der DB • Erfüllung bestehender Lieferverträge mit der Bahn 	Privatperson und BUND NRW reichen Klage gegen die 1. Teilgenehmigung am 25.04.2008 beim OVG Münster ein	<p>Sofortige Vollziehung erlaubt die Realisierung der Inhalte der Teilgenehmigung noch vor dessen Unanfechtbarkeit;</p> <p>Die von BUND und Privatperson eingereichten Anfechtungsklagen entfaltet keine aufschiebende Wirkung</p> <p>(Die mit der 1. Teilgenehmigung geregelten Maßnahmen wurden bereits komplett ausgeschöpft)</p>
2. Teilgenehmigung (nach § 8 BImSchG)	02.04.2007	<p>Errichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kühlturm und Kühlturmpumpenbauwerk • Kesselhaus und Kohlebunker • Maschinenhaus • Treppentürme • Blockwartengebäude u. Blocktrafoanlagen • Elektrofilter und Schwerlastfläche am Hafen • Verlegung der Kühlwasserleitungen zw. Kühlturm und Maschinenhaus 	<p>Anordnung der sofortigen Vollziehung am 02.04.2007 (§ 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO iVm mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO)</p> <p>Begründung:</p> <p>Verweis auf die Begründung zum Sofortvollzug für die 1. Teilgenehmigung</p>		<p>(Die mit der 2. Teilgenehmigung geregelten Maßnahmen wurden bereits komplett ausgeschöpft)</p>

Verwaltungsakt	Datum	Inhalt	Sofortvollzug	Rechtsmittel	Rechtsfolge
3. Teilgenehmigung (nach § 8 BImSchG)	12.12.2007	Errichtung: <ul style="list-style-type: none"> • Dampfkesselanlage mit zugehörigen Einrichtungen (Feuerungsanlage, Kohlemühle, Kohlebunker) • DENOx-Anlage • Elektrofilter und des Saugzuges mit Gebäude • Rauchgasentschwefelung und Kalksteinmehlsilo • Wasserversorgung und Abwassersysteme 	keine Sofortvollzugserklärung	BUND reicht Klage gegen 3. Teilgenehmigung am 14.09.2009 beim OVG ein	OVG lehnt durch Entscheidung vom 24.09.2009 die aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) der Klageerweiterung ab, mit der Begründung, dass Klage wegen Nichteinhaltung der Jahresfrist (§ 2 Abs. 4 UmwRG) verspätet erhoben wurde. Beschluss ist unanfechtbar. Maßnahmen aus der 3. Teilgenehmigung dürfen folglich weiterhin durchgeführt werden.
4. Teilgenehmigung (nach § 8 BImSchG)	16.07.2008	Errichtung: <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung des Gleisanschlusses für Ammoniak- und Brennstoffanlieferung sowie Werksbahnhof • Änderungen am Maschinenhaus, Blockwartengebäude, Elektrofiltergebäude sowie an den Treppentürmen • EMI-Einhausung des Kühlturms • Brandschutztechnische Einrichtungen 	E.ON beantragt am 09.10.2009 die sofortige Vollziehbarkeit der 4. Teilgenehmigung. Am 30.11.2009 ordnet die Bezirksregierung Münster die sofortige Vollziehung für gewisse Maßnahmen der Teilgenehmigung an unter der Maßgabe, dass diese ihre Wirkung verliert, falls BVerwG das OVG-Urteil bestätigt. Nach der Entscheidung des BVerwG nimmt die Bezirksregierung am 16.03.2010 den Sofortvollzug zurück. E.ON beantragt am 22.03.2010 erneut die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der 4. Teilgenehmigung durch die Bezirksregierung Münster	Privatperson sowie BUND reichen Klage gegen 4. Teilgenehmigung am 11./14.09.2009 beim OVG ein und stellen einen Eilantrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung. Bezirksregierung bestätigt am 16.09.09 aufschiebende Wirkung der Klage und verfügt, dass Maßnahmen aus der 4. TG nicht länger vollzogen werden dürfen. OVG stellt am 24.09.2009 die aufschiebenden Wirkung der Klage fest (§ 80 Abs. 1 VwGO). Am 16.03.10 weist das BVerwG die Nichtzulassungsbeschwerde zurück; damit wird OVG-Urteil vom 03.03.09 rechtskräftig.	Klageerweiterung entfaltet aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) mit der Folge, dass die in der 4. Teilgenehmigung geregelten Maßnahmen bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht weiter vollzogen werden dürfen.

Verwaltungsakt	Datum	Inhalt	Sofortvollzug	Rechtsmittel	Rechtsfolge
5. Teilgenehmigung (nach § 8 BImSchG)	17.10.2008	Errichtung: <ul style="list-style-type: none"> • Hilfsdampferzeuger mit Kesselhaus u. Rauchgasleitung • Ammoniaklager mit Rohrleitungen u. Verdampfer • Kohlelager mit Verteilbauwerken und Bandanlagen • Grobasch-Lager mit Verteilbauwerken • Heizöltank mit Tankstelle • Energieableitung u. Eigenenergieversorgung mit Blocktrafos und Gebäuden • Siloanlagen • Katalysator für DENOx • Wasseraufbereitung • Regen- /Löschwasserrückhaltung mit Leitungen • Verwaltungsgebäuden, Pfortnergebäude • Diverse Änderungen gegenüber 3. und 4. TG 	E.ON beantragt am 09.10.2009 die sofortige Vollziehbarkeit der 5. Teilgenehmigung. Am 30.11.2009 ordnet die Bezirksregierung Münster die sofortige Vollziehung für gewisse Maßnahmen der Teilgenehmigung an unter der Maßgabe, dass diese ihre Wirkung verliert, falls BVerwG das OVG-Urteil bestätigt. Nach der Entscheidung des BVerwG nimmt die Bezirksregierung am 16.03.2010 den Sofortvollzug zurück. E.ON beantragt am 22.03.2010 erneut die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der 5. Teilgenehmigung durch die Bezirksregierung Münster	Privatperson sowie BUND reichen Klage gegen 5. Teilgenehmigung am 11. bzw. 14.09.2009 beim OVG ein. Bezirksregierung Münster bestätigt am 16.09.2009 aufschiebende Wirkung der Klage und verfügt, dass Maßnahmen aus der 5. Teilgenehmigung nicht länger vollzogen werden dürfen. OVG gibt durch Entscheidung am 24.09.2009 Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) statt. Am 16.03.2010 weist das BVerwG die Nichtzulassungsbeschwerde zurück; damit wird OVG-Urteil vom 03.03.09 rechtskräftig.	Klageerweiterung entfaltet aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) mit der Folge, dass die in der 5. Teilgenehmigung geregelten Maßnahmen bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht weiter vollzogen werden dürfen.